

Satzung

Hauptgeschäftsstelle/Postanschrift:

Irmastraße 16, 12683 Berlin

Telefon: 0 30 - 514 888-50, Fax: 0 30 – 514 888-78

Beratungen für Vereinsvorstände nach telefonischer Vereinbarung

Satzung

des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V." (VDGN). Der Verband ist im Vereinsregister unter Nr. 95 VR 15 202 Nz eingetragen. Registergericht ist Charlottenburg.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Der VDGN hat das Recht, bei Bedarf in allen Bundesländern Geschäftsstellen einzurichten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. versteht sich als Interessenvertreter von Eigentümern, Siedlern, Kleingärtnern, Pächtern und Mietern, die Wohn-, Erholungs- und sonstige Baulichkeiten auf einem ihnen gehörenden oder durch Vertrag überlassenen Wohn-, Freizeit- oder anderen persönlichen Zwecken dienenden Grundstück nutzen.
- (2) Zweck des Verbandes ist es, die Tätigkeit der dem Verband angehörenden Verbände, Vereine und anderen Vereinigungen entsprechend den Satzungszielen zu unterstützen und zu koordinieren, um deren Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber politischen Entscheidungsträgern gebündelt zu vertreten.
- (3) Ziel des Verbandes ist es, für die Mitglieder in den dem Verband angehörenden Verbänden, Vereinen und anderen Vereinigungen
 - den Bestandsschutz ihres Eigentums oder Besitzes an Baulichkeiten und an den von ihnen genutzten Grundstücken zu sichern und
 - die Besitz- und Nutzungsrechte an Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen zu festigen und weiterzuentwickeln.
- (4) Der Verband setzt sich für ein modernes, den sozialen Erfordernissen besser gerecht werdendes Grundstücks- und Kleingartenrecht ein.
- (5) Der Verband kann bei Beibehaltung seiner juristischen Selbständigkeit zur Durchsetzung seines Verbandszwecks anderen Verbänden beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt auch nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gemeinnützigkeit des Verbandes zieht nicht zwingend die Gemeinnützigkeit der ihm beigetretenen Vereine nach sich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können in Deutschland ansässige Verbände, Vereine und andere Vereinigungen (im weiteren als Vereine bezeichnet) werden, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des Präsidiums zu richten ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Antrag ist eine der jeweiligen Satzung des Antragstellers entsprechende Legitimation beizufügen. Eine Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.
- (3) Mit der Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied tritt das Mitglied in die vollen Rechte und Pflichten eines Verbandsmitgliedes ein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des dem Verband angehörenden Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Zweck und Ziel des Verbandes verstößt. Über den Ausschluß beschließt auf Vorschlag des Präsidiums der Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied anzuhören.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und seit Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband und dessen Vermögen. Der Anspruch des Verbandes auf Zahlung des Beitrages bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bei Auflösung des dem Verband angehörenden Vereins, Austritt, Ausschluß und Streichung von der Mitgliederliste bleiben davon unberührt.

§ 6 Mittel des Verbandes

(1) Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Spenden, Fördermittel und anderen Zuwendungen.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt.

(3) Beiträge, Spenden, Fördermittel und andere Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

(4) Über eine Reduzierung oder Entbindung von der Beitragspflicht wird auf schriftlichen Antrag durch einen Beschluß des Präsidiums entschieden.

§ 7 Organe und Gliederungen

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Finanzrevisionskommission und
- die Schiedskommission.

Als Gliederungen des Verbandes können auf Beschluß des Verbandstages oder des Präsidiums zeitweilig oder für ständig Fachbeiräte berufen werden.

§ 8 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Der Verbandstag berät und beschließt:

- die Grundrichtungen der Verbandsarbeit,
- Satzungsänderungen,
- die Beitragsordnung,
- den Geschäfts- und Kassenbericht des Präsidiums,
- den Bericht der Finanzrevisionskommission,
- die Entlastung des Präsidiums und
- vorliegende Anträge.

Vom Verbandstag getroffene Beschlüsse sind für alle übrigen Organe und Gliederungen des Verbandes verbindlich.

(2) Der Verbandstag wird aus den bevollmächtigten Vertretern der dem Verband angehörenden Vereine und den Mitgliedern des Präsidiums gebildet.

(3) Der Verbandstag tritt mindestens einmal jährlich zu einem ordentlichen Verbandstag zusammen. Auf Verlangen des Präsidiums oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Verbandes ist innerhalb von 2 Monaten ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Der Verbandstag wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die schriftliche Einladung kann durch Veröffentlichung im Verbandsjournal ersetzt werden.

(4) Der Verbandstag wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums sowie die Finanzrevisionskommission.

(5) Der Verbandstag ist mit der Anzahl der anwesenden bevollmächtigten Vertreter beschlußfähig.

(6) Der bzw. die bevollmächtigte(n) Vertreter verfügen über je eine Stimme pro 20 angefangene eingeschriebene Mitglieder des von ihnen vertretenen Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über je eine Stimme. Aus der Vertretung eines Vereins sich ergebende mehrere Stimmen sind einheitlich abzugeben.

(7) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 sind sinngemäß anzuwenden.

Ein Antrag gilt als nicht zustande gekommen, wenn eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der bevollmächtigten Vertreter der dem Verband angehörenden Vereine ihn verwerfen. Das ist in einer gesonderten Abstimmung, bei der jeder bevollmächtigte Vertreter in Abweichung von Absatz 7 nur über je eine Stimme verfügt, zu entscheiden.

(8) Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, jedem Mitglied des Verbandes zuzustellen und bei den Urkunden des Verbandes aufzubewahren. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb zwei Wochen nach Verteilung geltend zu machen und innerhalb weiterer vier Wochen zu klären.

§ 9 Das Präsidium, der geschäftsführende Vorstand

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Der Verbandstag zur Neuwahl eines Präsidiums hat spätestens 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode stattzufinden.

(2) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem 1. Vizepräsidenten,
- dem 2. Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Vizepräsidenten für Eigenheime,
- dem Vizepräsidenten für Erholungsgrundstücke,
- dem Vizepräsidenten für Kleingärten,
- dem Pressesprecher,
- dem Sekretär und weiteren
- Mitgliedern des Präsidiums.

Das Präsidium kann Mitglieder des Präsidiums zu Vizepräsidenten bestimmen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Schatzmeister und der 2. Vizepräsident (Im weiteren: geschäftsführender Vorstand). Zwei von ihnen, darunter der Präsident oder der 1. oder 2. Vizepräsident vertreten den Verband gemeinsam.

(4) Das Präsidium leitet den Verband und ist verantwortlich für die Erledigung der Angelegenheiten des Verbandes im Sinne der Satzung und auf der Grundlage gefaßter Beschlüsse und Ordnungen sowie gesetzlicher Bestimmungen. Es ist für die Einberufung und Vorbereitung des Verbandstages sowie für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind, zuständig.

(5) Das Präsidium erläßt die Geschäfts-, Finanz- und Wahlordnungen.

(6) Das Präsidium beruft die Schiedskommission.

(7) Das Präsidium kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit Fachbeiräte aus der Mitgliedschaft des Verbandes berufen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Präsidium eine Geschäftsstelle, deren Kosten aus den Mitteln des Verbandes zu tragen sind.

(9) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens monatlich einmal zusammen und erledigt die Angelegenheiten des Verbandes im Sinne der Satzung und auf der Grundlage gefaßter Beschlüsse und Ordnungen sowie gesetzlicher Bestimmungen. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder dem Präsidium vorbehalten sind, zuständig. Insbesondere für die laufende Geschäftsführung des Verbandes und die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstellen sowie Personalfragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(10) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Wahlperiode gilt für das Innenverhältnis des Verbandes bis zur Neuwahl des Präsidiums durch den Verbandstag folgende Regelung:

- a) der Präsident wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch ein Mitglied des Präsidiums und
- c) ein Mitglied des Präsidiums durch ein Mitglied eines Mitgliedsvereins des VDG

ersetzt. Die Wahl hat das verbleibende Präsidium in geheimer Abstimmung ohne Anwesenheit von Gästen vorzunehmen.

Bei Bedarf können durch das Präsidium weitere Personen in das Präsidium kooptiert werden. Kooptierte Präsidiumsmitglieder sind nicht geschäftsführend.

§ 10 Finanzrevisionskommission

(1) Der Verbandstag wählt drei natürliche Personen aus der Mitgliedschaft der dem Verband angehörenden Vereine (einen Sprecher und zwei Prüfer) als Finanzrevisionskommission. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder einem anderen gewählten Gremium des Verbandes angehören.

(2) Die Tätigkeitsdauer der Finanzrevisionskommission beträgt vier Jahre. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Die Finanzrevisionskommission kontrolliert die Finanzführung des Verbandes auf Ordnungsmäßigkeit.

(4) Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erstattet die Finanzrevisionskommission dem Verbandstag und auf Verlangen dem Präsidium Bericht.

§ 11 Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidium aus der Mitgliedschaft der dem Verband angehörenden Vereine berufen. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder einem anderen gewählten Gremium des Verbandes angehören.

(3) Die Schiedskommission entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Konflikten, die den Verband betreffen sowie Konflikten zwischen Mitgliedern untereinander.

§ 12 Finanzielle Mittel

(1) Der Verband ist finanziell unabhängig. Er bildet seine finanziellen Mittel durch

- das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder und
- erhaltene Zuwendungen und Fördermittel.

(2) Die Finanzordnung des Verbandes regelt die inneren wirtschaftlichen Beziehungen.

§ 13 Haftung

(1) Für die Haftung von Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verband oder der Teilnahme an einer Veranstaltung des Verbandes, haben die Vereine versicherungsmäßig Vorsorge zu treffen.

(2) Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB ist gewährleistet.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Beschluß des Verbandstages mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erfolgen.

(2) Nach beschlossener Auflösung sind durch den Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren zu wählen, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

(2) Diese Satzung wurde am 17.10.1998 beschlossen und am 27.11.1999 geändert.

Berlin, 27.11.1999

gez. Eckhart Beleites

Präsident